



Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverband

W A S S E R

Anlage 3

zu den Ergänzenden Bestimmungen
des Müritz-Wasser-/Abwasserzweckverbandes
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
vom 20. Juni 1980 (BGBl. S. 750).

P r e i s b l a t t
für die Erhebung von
Rohrnetzkostenzuschüssen
und Baukostenzuschüssen

Gültig ab 01.10.1993

EURO Umstellung ab 01.01.2002

Der Anschlussnehmer hat bei Anschluss an die Verteilungsanlagen des Verbandes oder bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Baukostenzuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen des Verbandes zu zahlen:

1. Anschlüsse an Verteilungsanlagen, mit deren Einrichtungen vor dem 1. Juli 1990 begonnen wurde:

Soll ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage des Verbandes hergestellt werden, die vor dem 01. Juli 1990 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen wurde, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, so wird ein Anschlussbeitrag erhoben.

Der Anschlussbeitrag beträgt:

1. Für den Anschluss eines Gebäudes bis zu einer Nennweite
von 50 mm 1650,-DM (843,63€)
2. Für den Anschluss eines Gebäudes
> 50 mm 2450,-DM (1.252,66€)

Unberührt davon bleiben die Zahlungen der Kosten für den Hausanschluss und für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage.

2. Anschlüsse an Verteilungsanlagen, die nach dem 1. Juli 1990 errichtet werden:

Soll an eine Verteilungsanlage des Verbandes mit deren Errichtung nach dem 1. Juli 1990 begonnen wurde, ein Anschluss hergestellt werden, oder ist wegen Erhöhung der Leistungsanforderung eines Anschlussnehmers die Verstärkung einer vorhandenen Verteilungsanlage erforderlich, so hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu zahlen:

1. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten, die für die Erstellung oder Verstärkung örtlicher Verteilungsanlagen in einem Versorgungsbereich erforderlich sind. Dazu gehören z. B. Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Druckerhöhungsanlagen, Behälter und zugehörige Einrichtungen, die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienen.
2. Der Verband bildet nach ihren versorgungstechnischen Gesichtspunkten einzelne "Versorgungsbereiche", die alle Grundstücke erfassen, die ihre Belegenheit an einer öffentlichen Straße haben und an die örtliche Verteilungsanlage gemäß Ziff. 1 angeschlossen werden können. Über Alte mit dem Ausbau ihrer Anlagen zusammenhängenden Fragen entscheidet der Verband allein.
3. Der Baukostenzuschuss wird nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks bemessen.
 - 3.1. Als Straßenfrontlänge gilt die Straßenlänge, mit der das Grundstück aus den amtlichen Plänen (Katasterauszüge usw.) ermittelt wird. Bei Grundstücken, die an zwei oder mehrere von dem Verband berohrte Straßen angrenzen, wird die Hälfte aller Straßenfrontlängen zugrundegelegt.
 - 3.2. Für jedes Grundstück wird eine Straßenfrontlänge von mindestens 10 Metern gerechnet. Das gilt auch für Grundstücke, die nicht unmittelbar an eine öffentliche Straße grenzen.
4. Bei der Berechnung des auf den Anschlussnehmer entfallenden Anteils werden in dem Versorgungsbereich nur die Straßenfrontlängen solcher Grundstücke berücksichtigt, bei denen nach den baulichen Nutzungsmöglichkeiten aufgrund der behördlichen Bauplanungen in absehbarer Zeit mit einem Anschluss an das Verteilungsnetz des Verbandes gerechnet werden kann. Die Straßenfrontlängen von Grundstücken, die bereits mit Wasser versorgt sind, bleiben unberücksichtigt.
5. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 von Hundert der Kosten gem. Ziffer 1
6. Der von dem Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss berechnet sich wie folgt:

$$\text{BKZ} = 0,7 \times \text{F/G} \times \text{B}$$

Dabei bedeuten:

F = Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks (gemäß Ziff. 3),

G = Summe der Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die in dem betreffenden Versorgungsbereich an die örtlichen Verteilungsanlagen angeschlossen werden können (gemäß Ziff. 2).

B = Erforderliche Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen in dem Versorgungsbereich (gemäß Ziff. 1).

7. Der Baukostenzuschuss wird spätestens mit der Herstellung des Anschlusses an das Verteilungsnetz des Verbandes zur Zahlungsfällig. Wenn zu diesem Zeitpunkt die Kosten gemäß Ziff. 1 noch nicht festliegen sollten, so hat der Anschlussnehmer eine Abschlagszahlung in Höhe der von der kalkulatorisch ermittelten voraussichtlichen Kosten zu leisten.
8. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht und deswegen die Verteilungsanlagen des Verbandes verstärkt oder erweitert werden müssen. Der Verband setzt die Baukostenzuschüsse in diesen Fällen gesondert fest.